Klarstellungssatzung „Rosengartenweg“
der Ortsgemeinde Rhodt unter Rietburg
vom 6. Juni 2019

Satzung der Ortsgemeinde Rhodt unter Rietburg über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Bereich „Rosengartenweg“ für die Ortsgemeinde Rhodt unter Rietburg.

Der Ortsgemeinderat Rhodt unter Rietburg hat auf Grund des § 34 Absatz 4 Nummer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Fassung der Bekanntmachung vom 03.November 2017 in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 zuletzt geändert am 02.03.2017 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet „Rosengartenweg“, das innerhalb der im beigefügten Lageplan rot eingetragenen Abgrenzungslinie liegt.

(2) Maßgebend ist der beigefügte Lageplan im Maßstab 1 :1.000.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung der Satzung

Durch die Klarstellungssatzung wird der Innenbereich verbindlich vom Außenbereich abgegrenzt. Somit werden die bebaubaren Bereiche der Ortsgemeinde Rhodt unter Rietburg im Bereich „Rosengartenweg“ klar definiert.

Damit ist die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet der Ortsgemeinde strukturell geklärt:

Vorhaben innerhalb dieses Bereiches richten sich nach § 34 BauGB, Vorhaben außerhalb dieses Bereiches nach § 35 BauGB.

Die vorhandene Siedlungsstruktur der Ortsgemeinde Rhodt unter Rietburg ist überwiegend durch ein typisches Straßendorf gekennzeichnet mit in den Siedlungsraum integrierter Natur.

Der Bereich der Klarstellungssatzung „Rosengartenweg“ wird vom Flächennutzungsplan teilweise als gemischte Baufläche und teilweise als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Rhodt unter Rietburg, den 6. Juni 2019

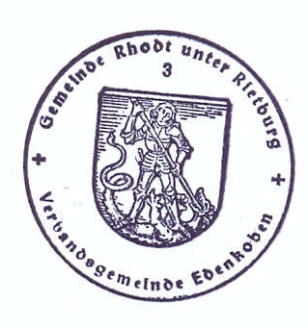

Dr. Torsten Engel

Ortsbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 BauGB Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb von zwei Jahren nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Klarstellungssatzung "Rosengartenweg"
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
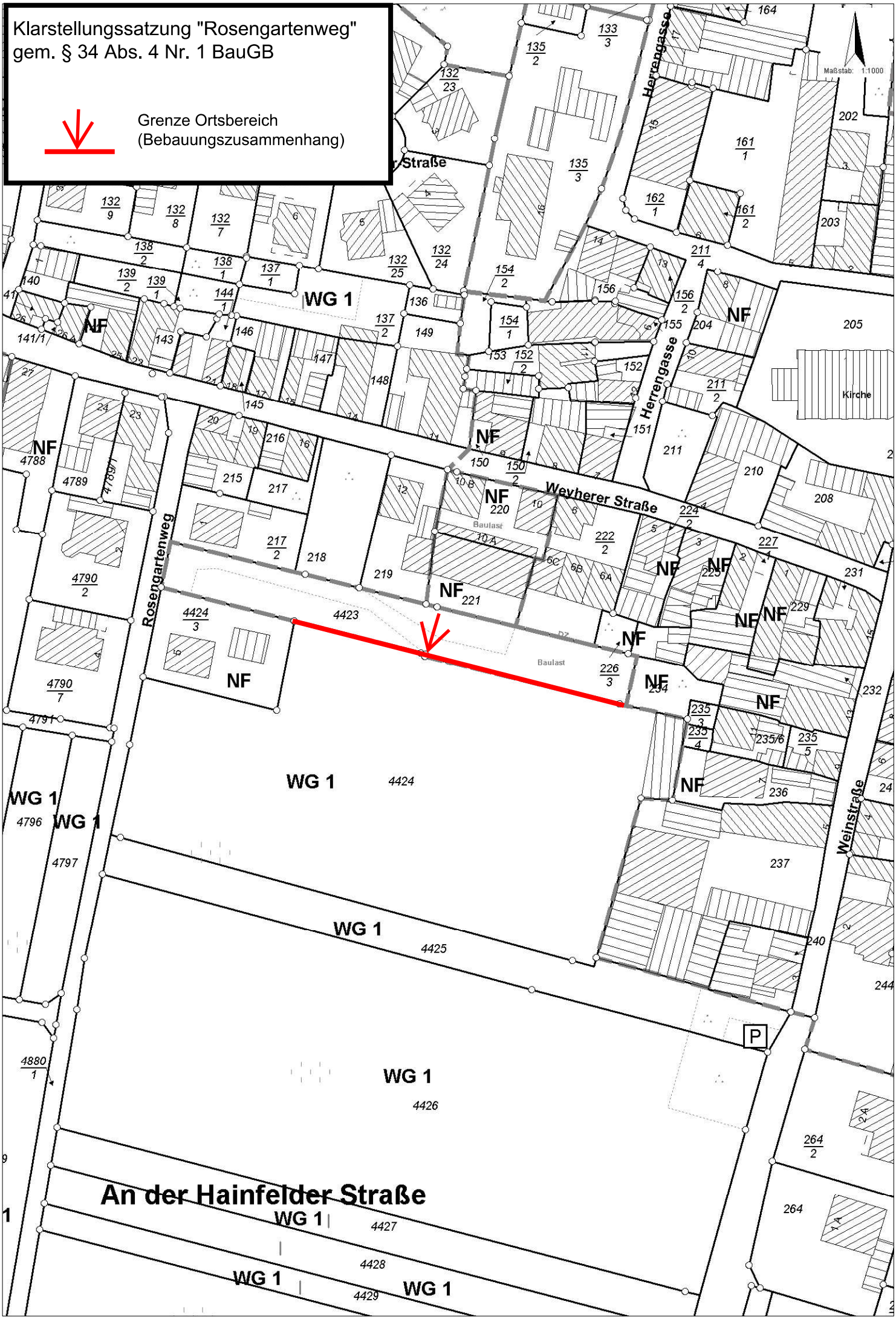
Grenze Ortsbereich
(Bebauungszusammenhang)